

Finanzamt Österreich

Datenschutzerklärung auf [www.bmf.gv.at/datenschutz](http://www.bmf.gv.at/datenschutz)  
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Unzustellbar zurück an 1000 Wien, Postfach 254 – 07

SRSO Callias Foundation gemeinnützige GmbH  
z.H. Baldinger und Partner Unternehmens- und  
Steuerberatung GmbH  
Ferrog 35  
1180 Wien

Datum: 31.05.2024
Steuernummer: 07 464/2141

**Bitte geben Sie bei all Ihren Eingaben an:  
Steuernummer**

--

Finanzamt Österreich  
Postfach 260  
1000 Wien

Datenschutzerklärung auf [bmf.gv.at/datenschutz](https://bmf.gv.at/datenschutz)  
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Datum: 31.05.2024

**Steuernummer: 07 464/2141**

FB

**Bitte geben Sie bei all Ihren Eingaben an:  
Steuernummer**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Mag. Raphael Ratheiser

Tel.: 050 233-515426

Retouren an: 1000 Wien, Postfach 254 - DST Nr. 07

SRSO Callias Foundation gemeinnützige GmbH  
z.H. Baldinger u Partner Untern u Stb GmbH  
Ferrogasse 35  
1180 Wien

## Bestätigung nach §§ 34 ff BAO

Hiermit wird seitens des Finanzamtes Österreich bestätigt, dass die Rechtsgrundlage der **SRSO Callias Foundation gemeinnützige GmbH** (eingebracht am 06.02.2024) die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO insoweit erfüllt, als sie § 41 BAO entspricht und damit eine ausschließliche und unmittelbare Förderung begünstigter Zwecke vorsieht.

Die Ziele/Zwecke der GmbH werden als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich beurteilt.

Diese Bestätigung dient mangels Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung jedoch ausdrücklich nicht als Nachweis der Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen (Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit oder kirchliche Zwecke) gemäß den §§ 34 ff BAO.

Der Rechtsträger hat gemäß § 120 BAO von sich aus zu überprüfen, ob Tatbestände verwirklicht sind, die eine Abgabepflicht auslösen würden und dies der Abgabenbehörde anzuzeigen.

### Hinweis:

Diese Auskunft ergeht nicht in Bescheidform, weshalb ein Rechtsmittel dagegen unzulässig ist. Es werden damit keine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Rechte oder Pflichten begründet. Eine Verbindlichkeit kann die Auskunft im Rahmen des Grundsatzes von Treu und Glauben nur unter bestimmten Voraussetzungen erlangen. Der Schutz des Vertrauens auf die Auskunft setzt u.a. voraus, dass der Sachverhalt, welcher der Auskunft zugrunde gelegt ist, im Auskunftersuchen richtig und vollständig dargestellt ist und tatsächlich verwirklicht wird. Näheres dazu finden Sie in einem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 6.4.2006, BMF 010103/0023 VI/2006, Richtlinien zum Grundsatz von Treu und Glauben; siehe dazu auf der BMF-Homepage (<https://www.bmf.gv.at/>) in der Findok (<https://findok.bmf.gv.at/findok>).

*Unsere Bankverbindung: BAWAG P.S.K., IBAN: AT31 0100 0000 0550 4075, BIC: BUNDATWW*

